

Besondere Bedingung Nr. 7732

Rechtsschutz für die Landwirtschaft mit Total-Verkehrs-Rechtsschutz

1. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung der Allianz Elementar Vers.-AG (ARB 2008 der Allianz Elementar Vers.-AG).

2. Versicherungsumfang

2.1 Für den Betrieb bzw. den Betriebsinhaber

a) Fahrzeug- und Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 17.2.)

für alle auf den versicherten Betrieb zugelassenen, in seinem Eigentum stehenden, von ihm gehaltenen oder geleasteten Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger inkl. Schadenersatz-Rechtsschutz für betrieblich befördertes und/oder betrieblich genutztes Gut;

Der Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz umfasst auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- aus der Anmietung von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen,
- aus Verträgen über die Anschaffung weiterer Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger und von Folgefahrzeugen,

wenn diese Fahrzeuge ausschließlich im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb genutzt werden.

b) Herausgabe-Rechtsschutz;

Der Versicherungsschutz umfasst die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen, die Fahrzeuge gemäß Pkt. 2.1 a) und Zubehör betreffen, soweit es sich nicht um die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen zwischen Miteigentümern oder Pfandrechtsgläubigern handelt.

c) Erweiterter Versicherungsschutz für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren;

Über den vereinbarten Deckungsumfang gemäß Artikel 17.2.2 hinaus besteht ab Erteilung der Rechtsbelehrung im Sinne der Strafprozessordnung (StPO) Versicherungsschutz für die Verteidigung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vor Anklage gemäß der Strafprozessordnung (StPO) bis 10% der Versicherungssumme.

Im Fall von staatsanwaltlichen Diversionsmaßnahmen gemäß §§ 198 ff. StPO wegen des Vorwurfes fahrlässiger strafbarer Handlungen oder Unterlassungen besteht Versicherungsschutz gemäß Artikel 17.2.2.2.

Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend im Fall

- einer rechtskräftigen Verurteilung,
- einer vorläufigen Einstellung des Ermittlungs- oder eines allenfalls nachfolgenden gerichtlichen Strafverfahrens,
- einer Beendigung des Ermittlungs- oder des Strafverfahrens gemäß §§ 198, 199 ff. StPO

wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer alle bisher erbrachten Leistungen zu erstatten.

d) Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 19.1.3);

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten der Gegenprobenuntersuchung, wenn bezüglich der gezogenen Probe ein unter Deckung fallendes Strafverfahren nach dem Lebensmittelgesetz (LMG) eingeleitet wird.

- e) Schadenersatz-Rechtsschutz für den Betriebsinhaber als Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter, Pächter oder Mieter des von ihm selbst genutzten, zur versicherten Land- oder Forstwirtschaft gehörigen Grundbesitzes (Artikel 24.2.1.3);
- f) Arbeitsgerichts-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 20.1.2);
- g) Sozialversicherungs-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 21.1.3);
- h) Beratungs-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 22.1.3).

2.2 Für die Dienstnehmer und die im Betrieb mittätigen Familienmitglieder im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb

- a) Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18.2.)

für das Lenken fremder Fahrzeuge, soweit sie für den versicherten Betrieb geliehen oder gemietet sind;

- b) Erweiterter Versicherungsschutz für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren;

Über den vereinbarten Deckungsumfang gemäß Artikel 18.2.2 hinaus besteht ab Erteilung der Rechtsbelehrung im Sinne der Strafprozessordnung (StPO) Versicherungsschutz für die Verteidigung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vor Anklage gemäß der Strafprozessordnung (StPO) bis 10% der Versicherungssumme.

Im Fall von staatsanwaltlichen Diversionsmaßnahmen gemäß §§ 198 ff. StPO wegen des Vorwurfes fahrlässiger strafbarer Handlungen oder Unterlassungen besteht Versicherungsschutz gemäß Artikel 18.2.2.2.

Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend im Fall

- einer rechtskräftigen Verurteilung,
- einer vorläufigen Einstellung des Ermittlungs- oder eines allenfalls nachfolgenden gerichtlichen Strafverfahrens,
- einer Beendigung des Ermittlungs- oder des Strafverfahrens gemäß §§ 198, 199 ff. StPO

wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer alle bisher erbrachten Leistungen zu erstatten.

- c) Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 19.1.3);

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten der Gegenprobenuntersuchung, wenn bezüglich der gezogenen Probe ein unter Deckung fallendes Strafverfahren nach dem Lebensmittelgesetz (LMG) eingeleitet wird.

- d) Sozialversicherungs-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 21.1.3).

2.3 Für den Betriebsinhaber und seine Familie

Mitversichert sind auch die Familienangehörigen (Artikel 5.1.) im privaten Lebensbereich und/oder Berufsbereich als unselbständig erwerbstätige Arbeitnehmer (selbständig erwerbstätige bzw. betriebliche Tätigkeit ausgeschlossen).

- a) Fahrzeug- und Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 17.2.)

für alle auf die versicherten Personen zugelassenen, in ihrem Eigentum stehenden, von ihnen gehaltenen oder geleasteten, nicht betrieblich genutzten Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger;

Der Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz umfasst auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- aus der Anmietung von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen,
- aus Verträgen über die Anschaffung weiterer Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger und von Folgefahrzeugen,

wenn diese Fahrzeuge nicht betrieblich genutzt werden.

b) Herausgabe-Rechtsschutz;

Der Versicherungsschutz umfasst die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen, die Fahrzeuge gemäß Pkt. 2.3 a) und Zubehör betreffen, soweit es sich nicht um die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen zwischen Miteigentümern oder Pfandrechtsgläubigern handelt.

c) Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18.2.);

d) Erweiterter Versicherungsschutz für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren;

Über den vereinbarten Deckungsumfang gemäß Artikel 17.2.2 und 18.2.2 hinaus besteht ab Erteilung der Rechtsbelehrung im Sinne der Strafprozessordnung (StPO) Versicherungsschutz für die Verteidigung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vor Anklage gemäß der Strafprozessordnung (StPO) bis 10% der Versicherungssumme.

Im Fall von staatsanwaltlichen Diversionsmaßnahmen gemäß §§ 198 ff. StPO wegen des Vorwurfes fahrlässiger strafbarer Handlungen oder Unterlassungen besteht Versicherungsschutz gemäß Artikel 17.2.2.2 und Artikel 18.2.2.2.

Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend im Fall

- einer rechtskräftigen Verurteilung,
- einer vorläufigen Einstellung des Ermittlungs- oder eines allenfalls nachfolgenden gerichtlichen Strafverfahrens,
- einer Beendigung des Ermittlungs- oder des Strafverfahrens gemäß §§ 198, 199 ff. StPO

wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer alle bisher erbrachten Leistungen zu erstatten.

e) Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich (Artikel 19.1.1 und 19.1.2);

Für im Eigentum des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (Artikel 5.1.) stehende Gebäude, die ausschließlich oder neben eigenen Wohnzwecken des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (Artikel 5.1.) der nicht gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung dienen, besteht Versicherungsschutz in vollem Umfang.

f) Arbeitsgerichts-Rechtsschutz im Berufsbereich (Artikel 20.1.1);

g) Sozialversicherungs-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich (Artikel 21.1.1 und 21.1.2);

h) Beratungs-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich (Artikel 22.1.1 und 22.1.2);

i) Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz im Privatbereich (Artikel 23.1.1);

j) Herausgabe-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich;

Der Versicherungsschutz umfasst die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen an beweglichen körperlichen Sachen, soweit es sich nicht um die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen zwischen Miteigentümern oder Pfandrechtsgläubigern handelt und nicht im Zusammenhang mit Erb- oder Familienrechtssachen steht.

3. Landwirtschaftliche Betriebe und Nebenbetriebe

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, soweit sich diese nicht auf den versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb bezieht.

Die Ausübung einer selbständigen Nebenerwerbstätigkeit ist jedoch mitversichert, wenn für diese Tätigkeit keine Gewerbeberechtigung im Sinne der jeweils geltenden Gewerbeordnung erforderlich ist und diese Tätigkeit nicht im Rahmen eines rechtlich selbständigen Betriebes erfolgt.